Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der franz. Regierung erhalten hätte.... Allein selbst Frankreichs Interesse scheint gegenwärtig so gebietend, wie unser eigenes, zu erheischen, daß Helvetiens constitutionelle Organisation nicht länger verzögert werde. Die Weisheit der franz. Regierung kann unmöglich die Auflösung einer Nation wollen, die als friedlicher Nachbar und als treuer Bundesgenosse ihr von wesentlichem Nutzen ist; die aber, als ein durch Intrigue bearbeitetes, durch Druck gelähmtes und durch hoffnungslose Aussicht zur Verzweiflung gebrachtes Volk, ihr unausbleiblich früher oder später zur rächenden Geissel werden müßte. Der gesetzgebende Rath ladet Sie ein, B. Vollz. Räthe, ihm über die Lage und über die Verhältnisse der Republik diejenigen Aufschlüsse zu geben, die ihn bey Fortsetzung seiner Arbeiten für die möglichst zu beschleunigende Organisation der Republik werden leiten können.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Dekretsvorschlag, die Ertheilung von Industriepatenten betreffend, nichts zu bemerken habe. Die 2te Berathung wird vertaget.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizeycommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die Bürger Caspar Britt und Mithafte von Bilten und Kirenzen im Canton Linth, die sich bey Ihnen gegen die von jenen Gemeinden gemachte Anlage beschwerten und deren Vorstellung dem Vollz. Rath zugewiesen worden ist, beklagen sich nun über den Beschluß des Vollz. Raths, durch welchen sie in ihrem Anliegen am 20. Hornung lezthin, folglich 4 Tage vor der Behandlung ihrer daherigen Vorstellung vor dem gesetzg. Rath, abgewiesen worden sind.

Der Vollz. Rath hat die Ehre Ihnen B. G. über diese Klage folgenden Bericht zu erstatten. Schon am 25. Christm. wendeten sich die Bittsteller an den gesetzgebenden Rath, bestritten die Befugniß der Gemeinden, Anlagen zu machen, und begehrten, daß die Bezahlung der von ihnen verlangten Gemeindsteuer möchte aufgeschoben werden, bis über den erstern Gegenstand ein Entscheid werde genommen seyn. Sie B. G. wiesen jene Frage an ihre Municipalitätscommißion, die Verfügung über den Specialfall aber, am 10. Jenner an den Vollz. Rath. Der Minister des Innern, der mit Untersuchung desselben beauftragt wurde, forderte der Verw. Kammer von Linth ihren Bericht und die Gegengründe der Gemeinde ab, machte auch zugleich den Bittstellern diese Maßregel bekannt, damit sie ihre Gründe, aus denen sie sich dem Gemeindschluß in Betreff der Anlagen widersetzen, bestimmter abfassen und eingeben können. Alle diese Berichte wurden dem Minister am 12. Hornung übersendt und nun glaubte er die Sache zum Entscheid genugsam vorbereitet, um so da mehr, als inzwischen die Bittsteller Ausgeschossene nach Bern abgeordnet hatten, welche am 20. Jenner ihr Begehren dem Vollz. Rath übergaben, und die betreffenden Regierungsglieder in mehrerem noch bey Hause informirten.

Am 20. Hornung nahm nun der Vollz. Rath über dieses Geschäft einen Beschluß, und der Minister des Innern übermachte denselben am 22. Hornung der Verw. Kammer von Linth zur Execution. Am 24. Horn. wurde eine abermalige Bittschrift der nemlichen Bürger von Ihnen B. G. überwiesen; da aber diese nichts als eine Wiederholung der erstern enthielt und über dieselbe bereits durch den Beschluß v. 20. Horn. entschieden war, so wurde sie als abgethan angesehen und bey Seite gelegt.

(Die Forts. folgt.)

Vollziehungsrath.

Proklamation des Vollziehungsraths an die helvetischen Bürger.

Bürger!

Die Regierung hat Euch in ihrer Proklamation vom 19. May den Entwurf einer Verfassung angekündigt, welche nach den Bedürfnissen, Sitten und Kräften Helvetiens berechnet und den Wünschen der Mehrheit der Bürger angemessen seyn soll.

Um diesem Versprechen Genüge zu leisten, macht Euch der Vollziehungsrath das Dekret vom 29. May 1801 hiemit öffentlich bekannt. Die darin enthaltenen Verfügungen sind wesentlich und wahrhaft gut; und wenn grober Eigennutz, der alles nur auf sich bezieht, und blinde Leidenschaften, nicht auch an ihnen das Bessere vereiteln und zerstören, so ist endlich das lang ersehnte Ziel der heißesten Wünsche aller guten Bürger erreicht.

In dieser Ueberzeugung haben die provisorischen Gewalten diesen Entwurf, so weit es ihnen zukam, angenommen, um ihn der ersten Helvetischen Tagsatzung zur Sanktion vorzulegen.

Die Aufstellung der organischen Gesetze, welche nothwendig sind, die Constitution in Ausübung zu bringen, wird jezt mit möglichster Eile vorgenommen werden. Mit allem Zutrauen könnt Ihr solche Verfügungen erwarten, für deren Gerechtigkeit und Weisheit Euch die Vaterlandsliebe und die Einsichten des gesetzgebenden

Rathes bürgen. Gehorcht bisdahin den Gesetzen und den Gewalten, die berufen sind, dieselben unter Euch noch einige Zeit mit Ernst und Nachdruck zu handhaben.

Nie waren Ruhe und Ordnung nöthiger, nie waren Partheygeist und Intriguensucht gefährlicher und verderblicher als eben jezt.

Der Vollziehungsrath beschließt, daß gegenwärtige Proklamation durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werde, und — benachrichtigt, daß mehrere unrichtige Abschriften des Constitutionsentwurfes in Umlauf gebracht worden sind, eilt er, den schädlichen Folgen zuvorzukommen, welche der geringste Irrthum hierin nach sich ziehen könnte, und erklärt:

1. Daß der hiemit bekannt gemachte Entwurf der einzige wahre und ächte sey.
2. Daß jede von diesem abweichende Handschrift oder gedruckte Abfassung desselben keinen Glauben verdiene.

Bern, am 31. May 1801.

Folgen die Unterschriften.

(Den gedachten Constitutionsentwurf haben wir bereits in N. 344 mitgetheilt.)

Kleine Schriften.

C. L. von Haller, Geschichte der Wirkungen und Folgen des östreichischen Feldzuges in der Schweitz, u. s. w. (Beschluß.)

O! Warum hat das Schiksal nicht gewollt, daß dieser Rettungsplan ausgeführt werde. Also klagt Hr. von Haller, und sein Werk hätte eigentlich weit passender den Titel geführt: Geschichte meines mißglükten Versuches für die Wiederherstellung der alten Schweitz; denn des östreichischen Feldzuges wird nur beyläufig, und als einer Nebensache erwähnt. In der That sollte derselbe nur ein Mittel zum Zwecke seyn: aber eben in seinen Mitteln war der Plan des Hrn. von Hallers gar übel berechnet. Hier fand er sich von jeder Seite in allen seinen Hoffnungen und Erwartungen getäuscht. Da war Niemand zu finden, der nach seiner Anleitung hätte handeln mögen; Niemand der ihn zu handeln authorisirt hätte. .... Die kaiserlichen Militärbehörden waren in dieser Rücksicht unerbittlich; der General Hotze lag an seiner Wunde krank — und das Vorort Zürich zeigte sich nun vollends über alle Massen lau. (Ahndete es vielleicht den guten Zürchern, daß der schlaue Berner damit umgehe, ihnen das Vorort, dieß ihr heiliges, von biedern Vätern ererbtes Eigenthum zu rauben?) Diese Lauheit scheint vor allem andern aus, den Hrn. von Haller geschmerzt zu haben; wenigstens muß die Interimsregierung von Zürich seinen Unwillen hart empfinden. (Man sehe S. 239 u. folg.) War sie doch so unverständig und unbehülflich, daß sie (S. 239.) nicht auf den Gedanken fiel, „den in ähnlichem Fall jeder Privatmann ausgeführt haben würde: die ihr (durch die helvetische Regierung) beym Abzug der Franzosen weggeführten Schuldtitel, als geraubtes Gut in den öffentlichen Blättern zu verruffen, das Publikum zu warnen, solche nicht zu kauffen, noch als Bezahlung oder Hypothek anzunehmen u. s. w.“ (Das verstund der Hr. von Haller freylich besser: als man ihm in Zürich Schuldtitel der ehmaligen Bernerregierung vorwies, um sich über die Aechtheit einiger Unterschriften bey ihm zu erkundigen, so griff er darauf, erklärte sie kurz und gut für wiedervergoldete gestohlne Waare, und behielt sie zurük.) Sein Zorn gegen diese Interimsregierung geht so weit, daß er (S. 257) findet: „das helvetische Direktorium sey in der That gewissermassen berechtigt gewesen, derselben den Prozeß zu machen.“

Die gute Hälfte der Schrift ist der Darstellung der von den Franzosen besezt gebliebenen Schweitz und ihren Revolutionsschiksalen gewidmet... wo dann wie natürlich, die Wahrheit, so traurig dieselbe auch seyn mochte, dem Annalenschreiber Haller lange nicht genügte; er bedurfte stärkerer und schwärzerer Farben, die er sich aus geheimen, nicht immer sehr lauteren Quellen und aus öffentlichen höchst einseitig gewählten und absichtlich entstellten Nachrichten, und nicht ohne Hülffe der abgeschmacktesten Uebertreibungen, zu verschaffen wußte. Wir wollen nur einige Beyspiele der historischen Kunst des Hrn. von Hallers hier ausheben:

„Mit unverkennbarer geheimer Freude hatte man (S. 4.) im Herbste 1798, in der Schweitz dem Kriege, als dem einzig möglichen Rettungsmittel entgegengesehen.“ Die Thatsache mag richtig seyn, unter der kleinen Bedingung jedoch, wenn man die Schweitz nur in den Cirkeln der ehmals privilegirten Casten erkennen will. — Dieß ist aber auch freylich nicht selten der Fall des Hrn. von Hallers, und er verweilt darum, wenn er den Geist der Schweitzer Nation schildern will, so gerne bey gewissen geistreichen Gesellschaften der Hauptstadt. — Man höre: (S. 502.) „In Bern, wo doch die neue-Regierung ihren Sitz hat, darf kein Franzos und kein Helvetier in eine Gesellschaft kommen, (damit man nun bey dieser